
Stadt Landau in der Pfalz

Vorbereitende Untersuchungen „Rosenplatz“

1. frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 139 BauGB im November 2017

Synopse vom 30.01.2018

und

2. Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
gemäß § 139 BauGB zum Entwurf, Juni/ Juli 2018

Synopse 02.08.2018

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 139 BauGB im November 2017

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen
im Rahmen der 1. Beteiligung keine Stellungnahmen ein:

1. Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur, Abteilung 9, Breitband-Projekt-Büro
2. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Städtebauförderung
3. Verband Region Rhein Neckar
4. Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH
5. Deutsche Post Real Estate Germany GmbH
6. Einzelhandelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e.V.
7. Handwerkskammer der Pfalz
8. Pfalzwerke Netz AG
9. Polizeidirektion Landau in der Pfalz
10. Vermessungs- und Katasteramt / Umlegungsausschuss
11. Vermessungs- und Katasteramt / Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
12. Palatina Bus GmbH
13. Umweltamt/ Untere Abfall- und Wasserbehörde

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belan-
ge ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch weder Einwände noch sonstige Hin-
weise vorgetragen:

1. LBM Speyer Projektmanagement Neubau Dahn – Bad Bergzabern
2. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
3. Wintershall
4. CSG GmbH / Deutsche Post
5. Untere Bauaufsichtsbehörde

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 139 BauGB zum Entwurf, Juni/ Juli 2018

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und Trägern öffentlicher Belange gingen im Rahmen der 2. Beteiligung keine Stellungnahmen ein:

1. Deutsche Post AG
2. Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur, Abteilung 9, Breitband-Projekt-Büro
3. Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz – Speyer
4. Exorka GmbH
5. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Städtebauförderung
6. Verband Region Rhein Neckar
7. Einzelhandelsverband Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e.V.
8. Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesdenkmalpflege
9. Handwerkskammer der Pfalz
10. Pfalzwerke Netz AG
11. Vermessungs- und Katasteramt / Umlegungsausschuss
12. Vermessungs- und Katasteramt / Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
13. Palatina Bus GmbH
14. Energie Südwest Netz GmbH
15. Umweltamt/ Untere Abfall- und Wasserbehörde

Von den nachfolgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ging eine Rückmeldung ein, es wurden jedoch weder Einwände noch sonstige Hinweise vorgetragen:

1. LBM Speyer Projektmanagement Neubau Dahn – Bad Bergzabern
2. Vodafone Kabel Deutschland GmbH
3. Wintershall
4. Untere Bauaufsichtsbehörde

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
1.	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 Pirmasenser Str. 65 67655 Kaiserslautern	Stellungnahme vom 27.11.2017; Az.: 412-17/NWKL/JT Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage). Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch die Telekom ist zurzeit nicht geplant. Sollte sich während der Baudurchführung ergeben, dass Telekommunikationslinien der Telekom im Sanierungsgebiet nicht mehr zur Verfügung stehen, sind uns die durch den Ersatz dieser Anlagen entstehenden Kosten nach § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung, der Telekom ist zu beachten. Telekommunikationslinien/-anlagen der Deutschen Telekom haben gewöhnlich eine Überdeckung von ca. 0,5 m (in Einzelfällen 0,3 m) eine abweichende Tiefenlage ist	Kenntnisnahme.	+	Wird zum erforderlichen Zeitpunkt berücksichtigt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Überdeckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Die im Lageplan angegebene Leitungsführung gibt keinen verbindlichen Anhaltspunkt über die Anzahl der Rohre, Kabel oder Kabeltrassenbreite /-tiefe. Vor Baubeginn sind Pläne und eine Einweisung von unserer zentralen Planauskunft einzuholen. <i>Plan siehe S. 29</i>			
		Stellungnahme vom 28.06.2018; 231-18/NWKL/HM Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 412-17/NWKL/JT vom 27.11.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme.		Das Abwägungsergebnis im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gilt weiterhin.
2.	EnergieSüdwest Netz GmbH Industriestraße 18 76829 Landau	Stellungnahme vom 27.11.2017 Im Bereich des näheren Umfeldes des Pavillons befinden sich Strom-, Gas- und Wasseranschlussleitungen. Diese müssten bei einem Abriss abgetrennt werden. Hier bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung. <i>Pläne siehe S. 30-32</i>	Kenntnisnahme.	+	Wird bei konkreten Vorhaben berücksichtigt.
3.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz –Erdgeschichte- Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz	Stellungnahme vom 28.11.2017 Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie –Erdgeschichte- bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Erdgeschichte. Gesonderte Stellungnahmen	Kenntnisnahme.		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.			
		Stellungnahme vom 14.06.2018			
		Die Stellungnahme entspricht der Stellungnahme vom 28.11.2017.	Kenntnisnahme.		
4.	Landesbetrieb Mobilität Speyer Postfach 18 80 67328 Speyer	Stellungnahme vom 28.11.2017; 4520-IV 40 In dem betroffenen Gebiet, das sich in der bebauten Ortslage befindet, verlaufen keine klassifizierte Straßen. Seitens des Landesbetriebes Mobilität Speyer sind daher hier auch keine Planungen beabsichtigt oder eingeleitet. Sollten Ihrerseits jedoch Maßnahmen vorgesehen werden, die Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz haben könnten, bitten wir um rechtzeitige Abstimmung mit unserem Hause.	Kenntnisnahme.	+	Wird bei konkreten Vorhaben berücksichtigt.
5.	Städtischer Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung Stadtverwaltung Landau in der Pfalz	Stellungnahme vom 11.12.2017 - Für den Bereich öffentlicher Gebäude und Straßen bitte ich die Regelungen zur DIN 18040 (1 und 2) zu beachten (insbesondere Übergänge von Straßen, Fußgängerwege etc.). - Bei Leitsystemen für blinde und sehbehinderte Menschen bitte ich die DIN 32987 einzubeziehen. - Neue Geschäftskomplexe sollten die gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen des § 51 LbauO erfüllen; hier bitte besondere Beachtung bei baurechtlichen Genehmigungen.	Kenntnisnahme.	+	Die Anregungen werden als Planungsziel in den Vorbereitenden Untersuchungen berücksichtigt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		gungsverfahren. - Genannte Ansprüche als „Platz mit Aufenthaltsqualität; Gelenkfunktion und Attraktivitätssteigerung“ angrenzender Ladegeschäfte müssen die Qualität an Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention erfüllen. Wenn Sie möchten können wir das Großprojekt im Sinne Inklusion/ Barrierefreiheit gerne in der im März 2018 stattfindenden Sitzung des Kommunalen Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung vorstellen.	Kenntnisnahme.	+	In Absprache mit Herrn Leidner ist es vorgesehen, die Rahmenplanung VU Rosenplatz am 18.9.2018 im Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung vorzustellen.
		Stellungnahme vom 12.06.2018 Die Vorgaben meiner Erststellungnahme vom 11.12.2017 wurden im Entwurf zur vorbereitenden Untersuchung „Rosenplatz“ bei den maßgebenden Themen berücksichtigt und aufgenommen. Ich bitte Sie mich, als städtischer Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung, bei weiteren detaillierteren Maßnahmeplanungen insbesondere dem Teil Träger öffentlicher Belange weiterhin einzubinden.			
6.	Untere Naturschutzbehörde und Landschaftsplanung	Stellungnahme vom 11.12.2017; Az.: 67.10.03 Das Sanierungsgebiet befindet sich im Innenbereich der Stadt Landau, Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind nicht betroffen. Da Abriss- und Sanierungsarbeiten an vorhandenen, z.T. alten Gebäuden vorgesehen sind, ist der spezielle Arten-	Kenntnisnahme.	+ +	Wird im konkreten Sanierungsfall berücksichtigt. Wird im konkreten Sanierungsfall berücksichtigt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		schutz zu beachten. Es ist auf den Grundstücken und an den vorhandenen baulichen Anlagen mit geschützten Tierarten wie z. B. Turmfalke, Schwalben/ Mauersegler oder andere Vögel sowie mit Fledermäusen zu rechnen. Diese können in Dachüberständen, unter Dachsparren, im Kamin, an der Außenfassade, in Mauerfugen oder in alten Bäumen und Gebüsch ihre Nester, Brut- oder Ruheplätze haben. Die gesetzlichen Vorschriften nach dem Bundes- sowie Landesnaturschutzgesetz sind zu beachten. Ein Flyer mit Handlungsempfehlungen zu „geschützte Tierarten an baulichen Anlagen“ ist beigelegt. Um konkrete Kenntnisse über das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, empfehlen wir eine artenschutzfachliche Überprüfung der Gebäude und Grundstücke durch einen Biologen mit 3 Begehungen zwischen März und Juli. Die Ergebnisse sind in Form eines Kurzberichtes der Naturschutzbehörde vorzulegen und im weiteren Planungsverlauf zu berücksichtigen. <i>Flyer Umweltinformation S. 33</i>			
		Stellungnahme vom 10.07.2018 Den anerkannten Umweltverbänden gaben wir die Gelegenheit zur Mitwirkung. Sie wurden um Stellungnahme gebeten. Von den insgesamt 10 anerkannten Umweltverbänden gingen fristgerecht folgende Antworten ein.		+	Die empfohlene artenschutzfachliche Überprüfung wird im konkreten Sanierungsfall durchgeführt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Der Landesverband der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. (PWV) teilt in seiner Stellungnahme vom 22.06.2018 mit, dass er keine Bedenken gegen das Vorhaben hat und seine Belange nicht berührt sieht. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) in ihrer Stellungnahme vom 04.07.2018 mit, dass sie keine Einwände gegen die Planung hat. Der NABU teilt im Schreiben vom 12.06.2018 begrüßt die Überlegungen zum Erhalt bzw. zur Neupflanzung von Bäumen entlang der Straßenzüge. Einige der Bestandsgebäude würden Spaltenquartiere für Zwergfledermäuse, Mauersegler und andere geschützte Arten aufweisen. Diese Quartiere sollten bei Sanierungs- und Modernisierungsvorhaben erfasst und erhalten bzw. ersetzt werden. Die Baumaßnahmen sollten die Brutzeiten beachten. Des Weiteren hält der NABU es für wünschenswert, wenn über verpflichtende Festlegungen für Bauherren, das Neuanbringen von Fledermaus- und Vogelnistkästen an Gebäuden bestimmt würde. Ergebnis: Wir nehmen wie folgt Stellung: – Wie in der Stellungnahme des NABU aufgeführt, ist insbesondere der spezielle Artenschutz bei Sanierungs- und Abrissarbeiten zu beachten. Dies wurde in unserer Stellungnahme vom 11.12.2017 bereits erläutert. Zur In-	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	+ +	Wird im konkreten Sanierungsfall oder in einem Bebauungsplanverfahren behandelt. Wird im konkreten Sanierungsfall berücksichtigt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		len erhalten werden. Zusätzlich soll das Überstellen von Stellplätzen (auch privaten) mit Bäumen, Fassadenbegrünung, Dachbegrünung auf Flachdächern und/ oder Photovoltaikanlagen gefördert werden. – Wir begrüßen auch den Abriss des Pavillons zugunsten einer Grünfläche. Entsprechend dem Namen „Rosenplatz“ sehen wir dort eine großzügige Grünanlage mit schattenspendenden Bäumen, rankenden Rosen, Sitzgelegenheiten, Wasserrinne oder -becken und einer gutläufigen Fußwegeverbindung vom Bahnhof zur Innenstadt. Die Fläche des bisherigen Gehweges soll integriert werden.	Kenntnisnahme.	+	regung wird im Rahmen der detaillierten Straßenplanung jedoch nochmals hinzugezogen. Die Idee wird in den weiteren Planungsschritten zur Gestaltung des Bereichs geprüft.
7.	EWL (Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau) Abt. Service und Abfallwirtschaft	Stellungnahme vom 13.12.2017, Abteilung Service und Abfallwirtschaft; Az.: 86.70.04.01/861 Die nachfolgenden Vorschriften / Vorgaben sind bei den vorbereitenden Untersuchungen und der Rahmenplanung im Bereich des "Rasenplatzes" zu beachten. Anderenfalls müssten die Anlieger die Abfallgefäße an der nächsten mit dem Abfallfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße über weite Strecken bereitstellen. Ein Nichtbeachten kann auch die Nichtigkeit des Bebauungsplans zur Folge haben (s. beispielsweise VGH Baden-Württemberg Urteil vom 13. April 2000 Az. 5 S 2778/98). Unfallverhütungsvorschriften (UW) „Müllbeseitigung“ und „Fahrzeuge“ Die Unfallverhütungsvorschriften "Müllbeseitigung"	Kenntnisnahme.	+	Die Vorschriften und Vorgaben werden in den weiteren Planungsschritten berücksichtigt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		(DGUV Vorschrift 43 bisher BGV C 27) und „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 71 bisher BGV D 29) beinhalten Vorgaben, nach denen sich entscheidet, ob eine Straße mit dem Müllfahrzeug befahren werden darf oder nicht. Um nicht nach Fertigstellung eines Baugebietes bzw. neuer Straßen festzustellen, dass diese nicht von Müllfahrzeugen befahren werden können bzw. dürfen, ist es besonders wichtig, dass die Vorgaben dieser Unfallverhütungsvorschriften unbedingt bereits bei der Planung berücksichtigt werden. So sollten Straßen und Wege ausreichend dimensioniert sein und keine Hindernisse aufweisen. Sackgassen sollten über geeignete Wendeanlagen verfügen. Ausschlaggebend für die restriktiven Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften ist das Unfallgeschehen der Vergangenheit. Zahlreiche tödliche Unfälle im Rahmen der Mülleinsammlung haben die Berufsgenossenschaft veranlasst, Regelungen zu treffen, die das Unfallrisiko minimieren. Besonders das Rückwärtsfahren stellt für sich allein schon einen gefährlichen Vorgang dar, wobei die Unübersichtlichkeit der Müllfahrzeuge diese Gefährlichkeit noch verstärkt. Anforderung an den Bau von Erschließungsstraßen: Grundsätzlich sollen die Erschließungsstraßen bzw. die Zuwegungen zu den Behälterstandplätzen öffentliche Straßen sein. Handelt es sich im Ausnahmefall um Privatstraßen, sollten zugunsten des EWL entsprechende Geh-			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		und Fahrrechte rechtswirksam eingeräumt werden Ohne Ausschluss der Haftung des EWL für durch die Abfallsamm- lung verursachte Straßenschäden werden solche Straßen nicht befahren. Nach § 45 der Unfallverhütungsvorschrift "Fahrzeuge" (DGUV Vorschrift 71 bisher BGV D 29) dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen und die ausreichend tragfähig ist (Tragfähigkeit bis 30 t). Die Anliegerstraße oder -weg ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf muss eine Breite von mindes- tens 3,55 m aufweisen (höchstzulässige Fahrzeugbreite gern. StVZO zuzüglich 0,5 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeugs gemäß DIN EN 349 "Mindestabstän- de zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen"). Bei kurviger Streckenführung (90-Grad-Kurve) ist ein Platzbe- darf im Kurvenbereich von mind. 5,50 m zu berücksichti- gen. Das Maß ergibt sich aus Messungen an einem 10,30 m langen 3-achsigen Abfallsammelfahrzeug. Für größere Fahrzeuge ist entsprechend der Fahrzeuglängen, Wende- radien und Überhänge ein vermehrter Platzbedarf zu be- rücksichtigen. Insbesondere vor dem Hintergrund parken- der PKW I LKW können hierzu ggf. verkehrslenkende Maßnahmen (z.B. in Form eines zeitlich begrenzten Halte- und Parkverbots) erforderlich sein.			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Die Anliegerstraße oder -weg mit Begegnungsverkehr muss eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen und so angelegt sein, dass bei Ein-, und Ausfahrten sowie Einmündungen von Straßen und Verschwenkungen der Fahrbahn z. B. an Pflanzinseln, ausgewiesenen Parkplätzen und Bäumen die Schleppkurven von 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen berücksichtigt werden. Dabei sind die Schleppkurven an die heute gebräuchlichen Fahrzeuggrößen (3 Achsen, Fahrzeuglänge 10,30 m l ohne Überhänge) anzupassen. Abfallsammelfahrzeuge benötigen eine lichte Mindestdurchfahrtshöhe von 3,80 m. Dächer, Sträucher, Bäume, Straßenlaternen usw. dürfen nicht in das Lichtraumprofil hineinragen. Diese Aspekte sollten in Verbindung mit der Mindeststraßenbreite bei der Planung von Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern berücksichtigt werden. Hieraus ergibt sich ein Lichtraumprofil von 3,80 m x 3,55 m für Anliegerstraßen <u>ohne</u> Begegnungsverkehr und von 3,80 m x 4,75 m für Anliegerstraßen <u>mit</u> Begegnungsverkehr. Die Bodenfreiheit von Abfallsammelfahrzeugen beträgt nur 0,2 m. Die tiefsten Punkte sind der vordere Stoßfänger und hinten die heruntergeklappten Trittbretter. Steigungen und Gefälle dürfen also nicht zu steil angelegt sein, um ein Aufsetzen des Fahrzeugs zu verhindern. Die Banketten der Straße müssen so gestaltet sein, dass ein			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS																
		seitliches Abrutschen oder .Umstürzen von Fahrzeugen verhindert wird. Dies gilt besonders in der Nähe von Böschungen und Gräben. Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind. Für die Abfallbehälter gelten folgende Abmessungen (ca.-Maße): <table><tr><td>Behälterart</td><td>Länge/Tiefe</td><td>Breite</td><td>Fläche/Behälter</td></tr><tr><td>MGB 80/120 I</td><td>0,55 m</td><td>0,51 m</td><td>0,3 m3</td></tr><tr><td>MGB 240 I</td><td>0,74 m</td><td>0,59 m</td><td>0,5 m3</td></tr><tr><td>MGB 1.100 I</td><td>1,25 m</td><td>1,38 m</td><td>1,8 m3</td></tr></table> Allgemeiner Hinweis Während der Erschließungs- und Bauphasen von Neubaugebieten können die im Bau befindlichen Straßen wegen unzureichender Fahrbahnbefestigung oder parkender Baustellenfahrzeuge oft noch nicht genutzt werden. Hier kann es sinnvoll sein, vorübergehend Sammelplätze einzurichten. Um Störungen bei der Abfallentsorgung zu vermeiden, sollte der EWL auch über den Abschluss einer Baumaßnahme umgehend in Kenntnis gesetzt werden.	Behälterart	Länge/Tiefe	Breite	Fläche/Behälter	MGB 80/120 I	0,55 m	0,51 m	0,3 m3	MGB 240 I	0,74 m	0,59 m	0,5 m3	MGB 1.100 I	1,25 m	1,38 m	1,8 m3			
Behälterart	Länge/Tiefe	Breite	Fläche/Behälter																		
MGB 80/120 I	0,55 m	0,51 m	0,3 m3																		
MGB 240 I	0,74 m	0,59 m	0,5 m3																		
MGB 1.100 I	1,25 m	1,38 m	1,8 m3																		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen Die Einrichtung von Straßenbaustellen sollte, sofern die Entsorgung von Anliegern direkt betroffen ist, vom Straßenbaulastträger oder vom zuständigen Ingenieurbüro mit dem EWL abgestimmt werden. Müllfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen bedarf daher folgender Voraussetzungen: - Es muss ein fester, d. h. bis 26 t tragfähiger Untergrund vorhanden sein. · - Da die Fahrzeuge bauartbedingt mit einer Bodenfreiheit von ca. 0,20 m erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen- oder Bodensenken soweit wie möglich zu minimieren. (Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.) - Die bereits genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m ist immer zu gewährleisten. - An den im Entsorgungskalender veröffentlichten Abfuhrtagen ist die Durchfahrt für Müllfahrzeuge dauerhaft sicherzustellen. Die ungefähren Abfuhrzeiten können mit dem EWL -Bauhof-abgestimmt werden.			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		- Sollten während der Bautätigkeiten Straßen oder Straßenabschnitte für Abfallsammelfahrzeuge nicht befahrbar sein, so sind an der nächsten befahrbaren Straße Sammelplätze einzurichten, möglichst in Abstimmung mit dem EWL -Bauhof. - Insbesondere bei wandernden Baustellen ist es nicht möglich, den betroffenen Haushalten feste Sammelplätze zuzuordnen. Die Abfallbehälter sollten daher von den Mitarbeitern der Baufirmen zu den Sammelplätzen und auch wieder zurück transportiert werden. Es hat sich bewährt, diese Verpflichtung mit in die Ausschreibungen aufzunehmen.			
	Bereich Abwasserbeseitigung (Stellungnahme vom 17.01.2018)	Stellungnahme vom 25.06.2018, Abteilung Abwasserbeseitigung Aus aktuellem Ansatz möchten wir verstärkt auf die städtebaulichen Mißstände zur Überflutungsvorsorge hinweisen (s. Anlage). Solche Gelegenheitsfenster ergeben sich im dichtbesiedelten innerstädtischen Raum nur selten! In vorgenanntem Bereich liegen die in beiliegendem Plan zu sehenden Entwässerungskanäle. Im Zuge der Weiterführung des Ostbahnboulevards werden wie in den vorangegangenen Bauabschnitten die Hausanschlussleitungen erneuert. Die Hauptkanäle sind nicht erneuerungsbedürftig. Im Ostring wurden die Hauptkanäle vor ca. 10 Jahren komplett erneuert, die Leitungen wurden je nach Erfordernis neu gebaut.	Kenntnisnahme.	+	Wird in den weiteren Planungen berücksichtigt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Bei einer Neugestaltung des Rosenplatzes ist darauf zu achten, dass die Kanäle nicht überbaut werden und die Schächte immer frei zugänglich bleiben. Vor dem Hintergrund des Starkregenereignisses am 11.06.2018 möchten wir intensiv auf die städtebaulichen Möglichkeiten zur Überflutungsvorsorge wie: • Entsiegelung der Flächen, • Gezielte Erhöhung der Verdunstung, • dezentrale Versickerung und • oberflächige Wasserführung mit tiefliegenden Retentions-/ Multifunktionsflächen hinweisen. Nur damit ist eine wassersensitive Stadt Landau möglich. Eine Entsiegelung der Fläche wird von Seiten EWL begrüßt. Dabei sollte zukünftig eine Gestaltung der Freifläche unter Berücksichtigung von Starkregenereignissen erfolgen. Z. B. Schaffung von Rückstau, gezielte Versickerung. <i>Entwässerungsplan siehe Seite 34</i>			
8.	Landesamt für Geologie und Bergbau Emy-Roeder-Straße 5 55129 Mainz	Stellungnahme vom 13.12.2017; Az.: 3240-1539-17/V1 Bergbau / Altbergbau : Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich des „Rosenplatzes“ kein Altbergbau dokumentiert ist. Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich des unter Bergaufsicht stehenden Erdölgewinnungsbetriebes „Landau“. Der Betreiber ist die Firma Wintershall Holding	Kenntnisnahme.		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		GmbH, Rechterner Straße 2. In 49406 Barnstorf. Ferner befindet sich das in Rede stehende Gebiet			
		innerhalb des Aufsuchungserlaubnisfeldes „Landau Südwest“ für Kohlenwasserstoffe sowie des Bewilligungsfeldes „Landau Süd“ für Erdwärme und Sole. Inhaberin der Berechtigung „Landau Südwest“ ist die Firma Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2 in 49406 Barnstorf. Inhaberin der Berechtigung „Landau Süd“ ist die Firma geo x GmbH, Eutzinger Straße 42 in 76829 Landau. Im angefragten Gebiet befinden sich keine Bohrungen bzw. Leitungen des Erdölbetriebes. Da wir über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzen, empfehlen wir Ihnen, sich mit den vorgenannten Unternehmen in Verbindung zu setzen. Boden und Baugrund – allgemein: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und „2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen. - mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände. - Radonprognose:	Kenntnisnahme. Die Firma Wintershall Holding GmbH wurde bereits beteiligt. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme	+ + +	Die Firma geo x GmbH wird im Rahmen der Offenlage beteiligt. Wird im konkreten Bauvorhaben berücksichtigt. Wird im konkreten Bauvorhaben berücksichtigt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten. Wir bitten darum, uns die Ergebnisse der Radonmessungen mitzuteilen, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen. Studien des LGB haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 – 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie. Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein. Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten: - Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach	Der Boden im gesamten Stadtgebiet weißt eine Radonbelastung auf. Da die Konzentration je nach Untergrundbeschaffenheit schwankt wird bei Baumaßnahmen empfohlen grundstücks- und vorhabenbezogen orientierende Radonmessungen in der Bodenluft durchführen zu lassen. Nähere Erläuterungen und Hinweise zur radongeschützten Bauausführung können durch die Bauherren bei der Stadt Landau in der Pfalz, Stadtbauamt eingeholt werden. Die erzielten Ergebnisse sollten an das Landesamt für Geologie und Bergbau übermittelt werden.	+	Ist bei konkreten Bauvorhaben zu berücksichtigen

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		geologischen Kriterien; - Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes; - Fachgenechter Einbau und Bergen der Dosimeter; - Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit - Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma); - Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen. Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem „Radon-Handbuch“ des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden. Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de)			
		Stellungnahme vom 09.07.2018; Az.: 3240-1539-17/V2 Bergbau / Altbergbau: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom .13.12.2017 (Az.: 3240-1539-17N1), die weiterhin ihre Gültigkeit behält. Boden und Baugrund - allgemein, mineralische Rohstoffe und Radonprognose:	Kenntnisnahme.		Das Abwägungsergebnis im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gilt weiterhin.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.12.2017 (Az.: 3240-1539-17/V1), die auch weiterhin ihre Gültigkeit behält.			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
9.	Landesdenkmalpflege Praktische Denkmalpflege Erthaler Hof Schillerstraße 44 55116 Mainz	Stellungnahme vom 15.12.2017; Az.: Kem II-L Soweit aus den vorgelegten Unterlagen erkennbar, sind denkmalpflegerische Belange insofern betroffen, als sich mehrere Einzeldenkmäler (wie das Wohn- und Geschäftshaus, Ostring 18), bauliche Gesamtanlagen (wie der Sandstein-Klinkerbau, Ostring 14) und (teilweise) die Denkmalzone Mahlastraße 2-18 [...]direkt im Planungsgebiet befinden. Einzeldenkmäler (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 DSchG), Bauliche Gesamtanlagen (§ 5 Abs. 2 DSchG) und Denkmalzonen (§ 5 DSchG) genießen Erhaltungs- und Umgebungsschutz lt. §§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Umgebungsschutz kann sich u.a. auf angrenzende Bebauungen, Sichtachsen und städtebauliche Zusammenhänge beziehen. Eine genaue Prüfung im Einzelfall ist bei dem jetzigen Planungs- und Verfahrensstand noch nicht möglich. Deshalb gehen wir davon aus, im weiteren Verfahrensablauf beteiligt zu werden.	Kenntnisnahme.	+	Es erfolgt eine Beteiligung im Einzelfall. Die Landesdenkmalpflege wird im weiteren Verfahren beteiligt.
10.	Ordnungsabteilung der Stadt Landau Kampfmittelstelle	Stellungnahme vom 18.12.2017; Az.: 32.27.05.610 Der gesamte Bereich lag im Bereich von Bombardierungen. Ein konkreter Blindgängerverdachtspunkt ist hier zwar nicht bekannt, allerdings liegt der Bereich in der Sicherheitszone, so dass ein Auffinden von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Eine weitergehende Beurteilung könnte zu einem späte-	Kenntnisnahme.	+	Wird im Bedarfsfall berücksichtigt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		ren Zeitpunkt vorhabenbezogen erfolgen.			
		Stellungnahme vom 12.07.2018; Az.: 61_40			
		Die Stellungnahme entspricht der Stellungnahme vom 18.12.2017.	Kenntnisnahme.		Das Abwägungsergebnis im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gilt weiterhin.
11.	Landesarchäologie -Außenstelle Speyer- Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	Stellungnahme vom 19.12.2017; Az.: E2017/1576 dh In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie sind im Geltungsbereich der o.g. Maßnahme mehrere Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich um Befunde der Festung Landau (Fdst. Landau 31) sowie den Verlauf von Mauerzügen und einer hölzernen Wasserleitung unbekannter Zeitstellung (Fdst. Landau 37). Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass die Eintragungen archäologischer Bereiche zunächst einmal ein Planungshemmnis darstellen. Vor einer eventuellen Überplanung ist unsere Fachbehörde zu konsultieren, da sonst erhebliche Kosten für Grabungen und wissenschaftliche Bearbeitung entstehen können, die dann vom Planungsträger zu tragen sind. Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist darüber hinaus grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden: 1. Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren	Kenntnisnahme.	+	Wird bei konkreten Bauvorhaben berücksichtigt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit uns zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen, damit wir diese überwachen können. 2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBL, 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBL, 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherren bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. 5. Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur			

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt. Die Punkte 1 – 5 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. <i>Anlage siehe S. 35</i>	Beide Direktionen wurden ebenfalls beteiligt. Siehe lfd. Nrn. 3 und 9.		
		Stellungnahme vom 10.07.2018; Az.: E2017/1576 dh Die Stellungnahme entspricht der Stellungnahme vom 19.12.2017	Kenntnisnahme.		Das Abwägungsergebnis im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gilt weiterhin.
12.	IHK Pfalz Im Grein 5 76829 Landau	Stellungnahme vom 20.12.2017 In der Tat ist die gewerbliche Wirtschaft von Änderungen am aktuellen „Rosenplatz“ stark betroffen. Die dort angesiedelten Betriebe genießen an dieser zentralen Lage eine	Kenntnisnahme.		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		starke Käuferfrequenz, wovon auch umliegende Betriebe noch profitieren. Bei Abriss des Pavillons müssen die betroffenen Betriebe den Standort, sofern möglich, wechseln, was Auswirkungen auf die jeweilige Rentabilität haben wird. Im Falle der Spielhalle wäre auch die Automaten-Aufstellerlaubnis neu zu verhandeln. Schlussendlich sind die (gewerblichen) Eigentümer entsprechend zu entschädigen. Auf der anderen Seite ist der Pavillon des Ostringcenters nicht gerade eine Schönheit. Laut unserem Kenntnisstand soll der geplante Rosenplatz keine Handelsmöglichkeit mehr bieten, so dass insgesamt Gewerbefläche an diesem Punkt in der Stadt verloren geht. Als Kompromisslösung könnten wir uns vorstellen, dass die Stadt die Lokale im 1. OG des Pavillons, die aktuell zum Verkauf angeboten werden, erwirbt, und anschließend den Beton-Überhang mit Säulen, der den Ostring einseitig überdeckt abreißt. So verliert das ganze Bauwerk an Wucht. Der Rest lässt sich optisch mit Sicherheit optimieren, so dass das Stadtbild wieder etwas passender gestaltet werden kann. Was unsere Mitgliedsbetriebe sich wünschen ist Planungssicherheit. Die Diskussionen um den Rosenplatz und den Abriss des Pavillons schaden seit über 10 Jahren dem ganzen Viertel. Hier wünschen sich alle Beteiligten ein klares Konzept für die Zukunft.	Im Rahmen der Ankaufsgespräche zum Pavillon werden mit allen Teil Eigentümern gangbare Lösungsmöglichkeiten u. a. auch zur Betriebsverlagerungen ausgelotet. Von den städtischen Gremien wurde beschlossen, dass nur ein Komplettabriss in Frage kommt. Der Ankauf von Teileinheiten des Pavillons ist nicht vorgesehen. Kenntnisnahme.	+	Die Vorbereitenden Untersuchungen und der geplante Satzungsbeschluss als Sanierungsgebiet verfolgen das Ziel Planungssicherheit zu schaffen.
		Stellungnahme vom 11.07.2018			

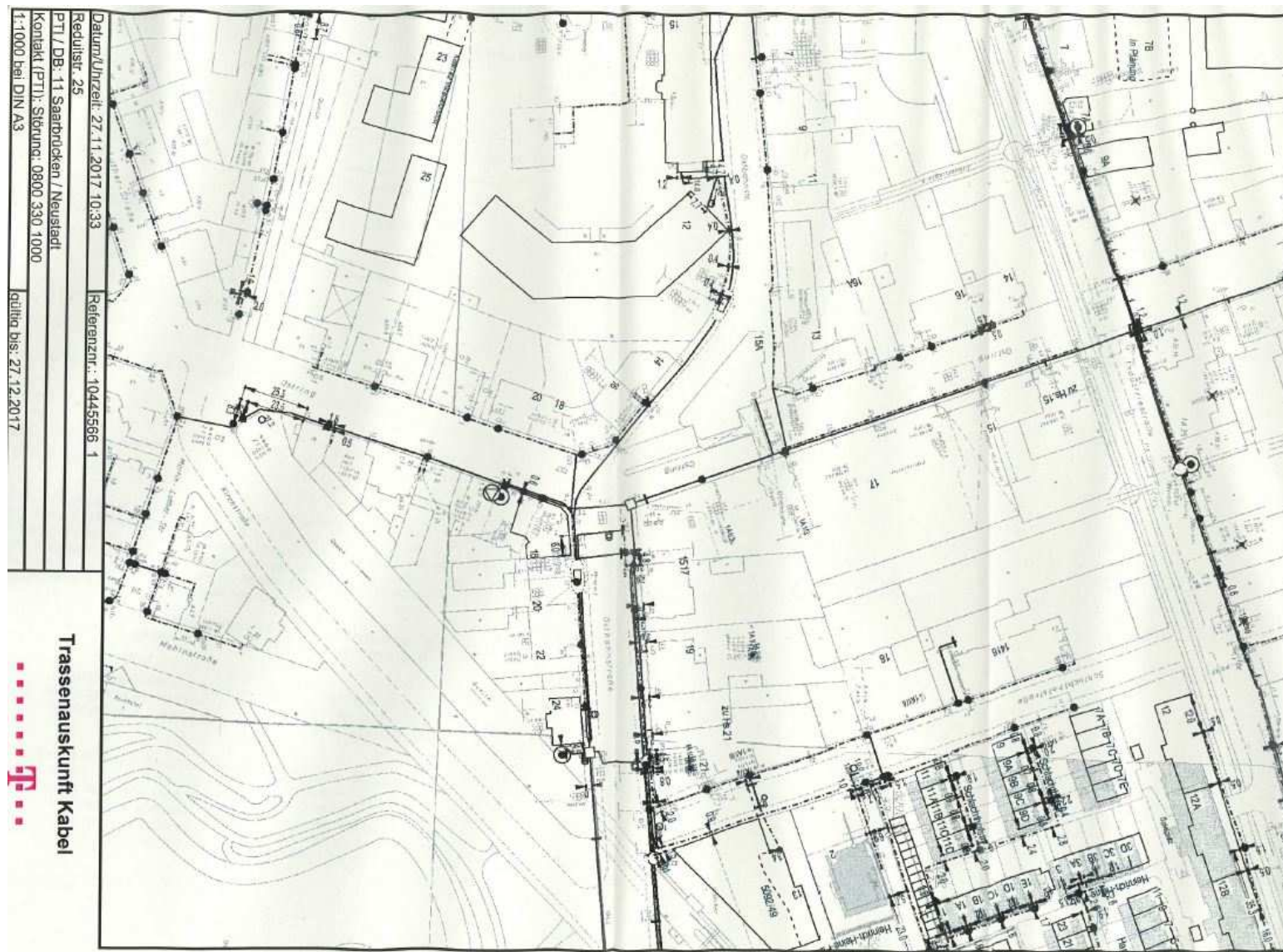
LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		vielen Dank für Ihr Schreiben in o.g. Angelegenheit. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere bereits abgegebene, elektronische Stellungnahme hierzu vom Dezember 2017. Darüber hinaus vermissen wir in der Studie eine Aussage oder einen Plan, welche Ersatzräumlichkeiten die Gewerbetreibenden des Ostring-Pavillons am Rosenplatz selbst bekämen. Denn dass der Rosenplatz ein interessanter Ort für Handel und Dienstleistung ist dürfte unbestritten sein. Schlussendlich bitten wir um Ergänzung in Ihrer Studie S. 44 unten, dass wir als IHK die Interessen der Gewerbetreibenden vertreten, nicht die der Immobilieneigentümer (außer letztere sind Gewerbebetriebe).	Kenntnisnahme. Die Klärung des Sachverhaltes ist nicht Bestandteil der vorbereitenden Untersuchungen. Im Rahmen der Ankaufsgespräche zum Pavillon werden mit allen Teileigentümern gangbare Lösungsmöglichkeiten u. a. auch zur Betriebsverlagerungen ausgelotet. Kenntnisnahme.	+	Das Abwägungsergebnis im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gilt weiterhin. Der VU-Bericht wird entsprechend geändert.
13.	Feuerwehr Landau Brand und Katastrophenschutz	Stellungnahme vom 20.12.2017 Zur Sicherstellung des Grundschutzes ist der Erhalt einer ausreichenden Löschwasserversorgung aus dem örtlichen Trinkwassernetz sicher zu stellen. Die Wassermenge (800 l/min für die Dauer von zwei Stunden) muss den örtlichen Verhältnissen entsprechender Weise zur Brandbekämpfung zur Verfügung stehen. Die erforderliche Wassermenge ist in einem Bebauungsgebiet von jedem Punkt aus, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Zur Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz die-	Kenntnisnahme.	+	Wird im konkreten Planungsfall berücksichtigt.

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		nen Hydranten. Deren Ausführung ist im DVGW Arbeitsblatt W 331/1-VII, den Hydrantenrichtlinien, geregelt. Dem Einbau von Überflurhydranten gem. DIN 3222 ist dabei nach Möglichkeit der Vorzug zu geben. Sie sind so aufzustellen, dass die Gefahr der Beschädigung durch Fahrzeuge nicht besteht. Die Lage von Unterflurhydranten (DIN 3221) ist durch Hinweisschilder gem. DIN 4066 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Die in der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) §§ 7 und 15, Anlage E, entsprechenden Zu- und Durchfahrtsbreiten, sowie Aufstellflächen für Rettungsfahrzeuge sind zu berücksichtigen und sicherzustellen.			
		Stellungnahme vom 13.07.2018 Die Stellungnahme entspricht der Stellungnahme vom 20.12.2017	Kenntnisnahme.		Das Abwägungsergebnis im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gilt weiterhin.
14.	Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH Hohlstraße 12 55743 Idar-Oberstein	Stellungnahme vom 28.12.2017 Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I3 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Kenntnisnahme. Es ging keine Stellungnahme von Seiten des Bundesamtes ein.		

LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
		des Rosenplatzes verlaufen, bitte ich Sie, diese Unternehmen bei eventuellen Straßensperrungen und/oder sonstigen Verkehrsbehinderungen miteinzubeziehen.			

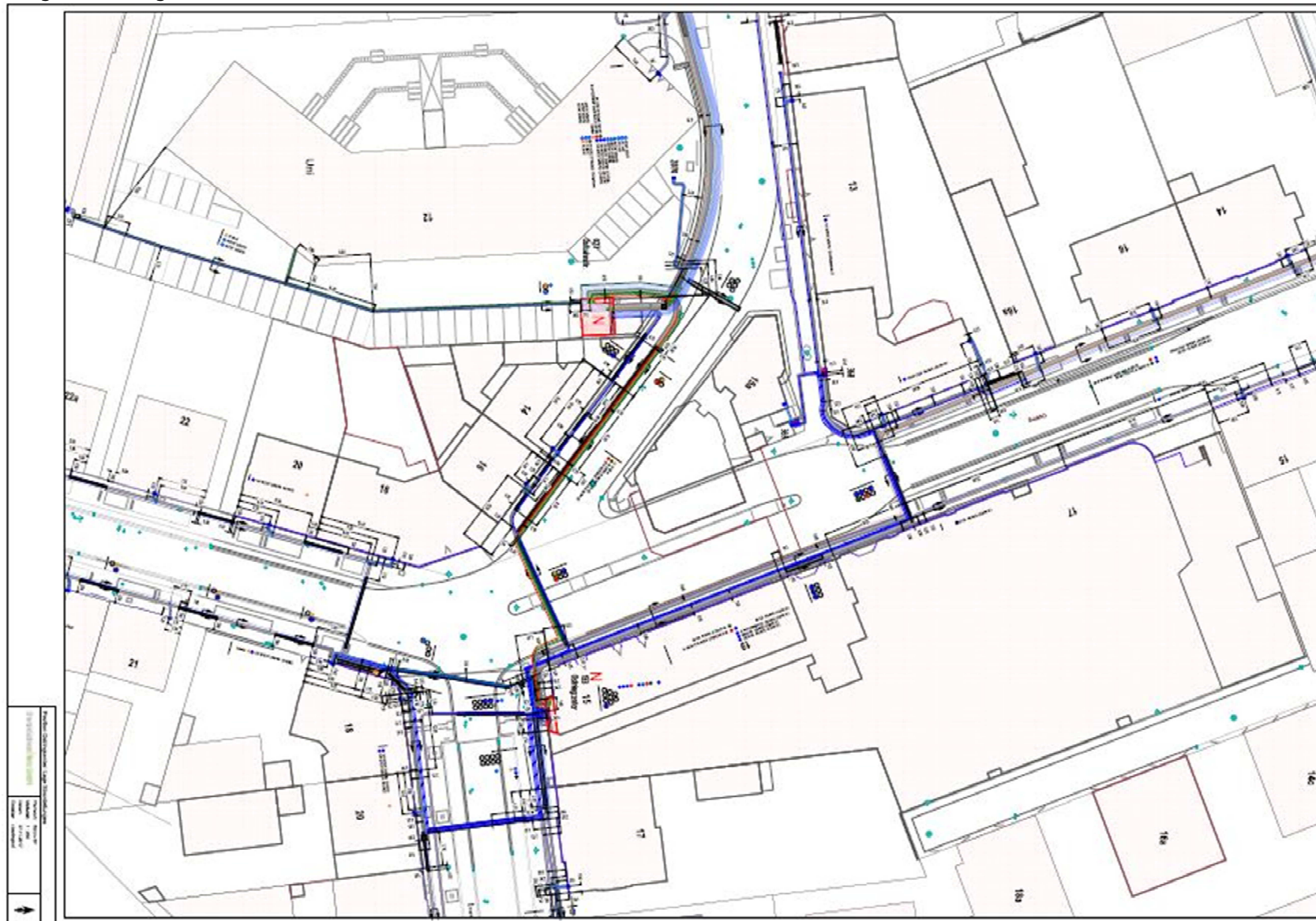
LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
-------------	---------	---	---------------------------------	-----	------------------------------

Anlage zu Stellungnahme Nr. 1



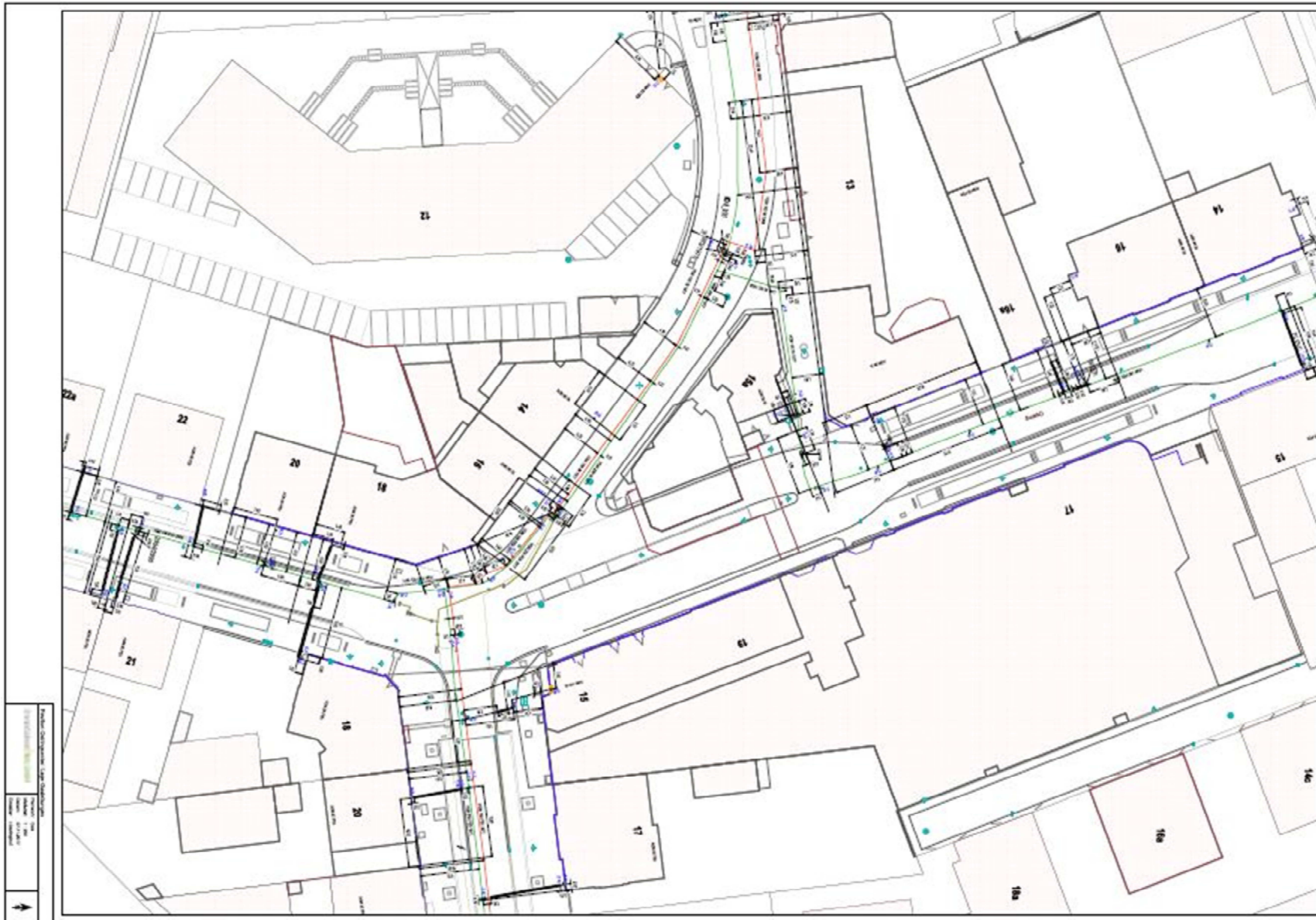
LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
-------------	---------	---	---------------------------------	-----	------------------------------

Anlage zu Stellungnahme Nr. 2



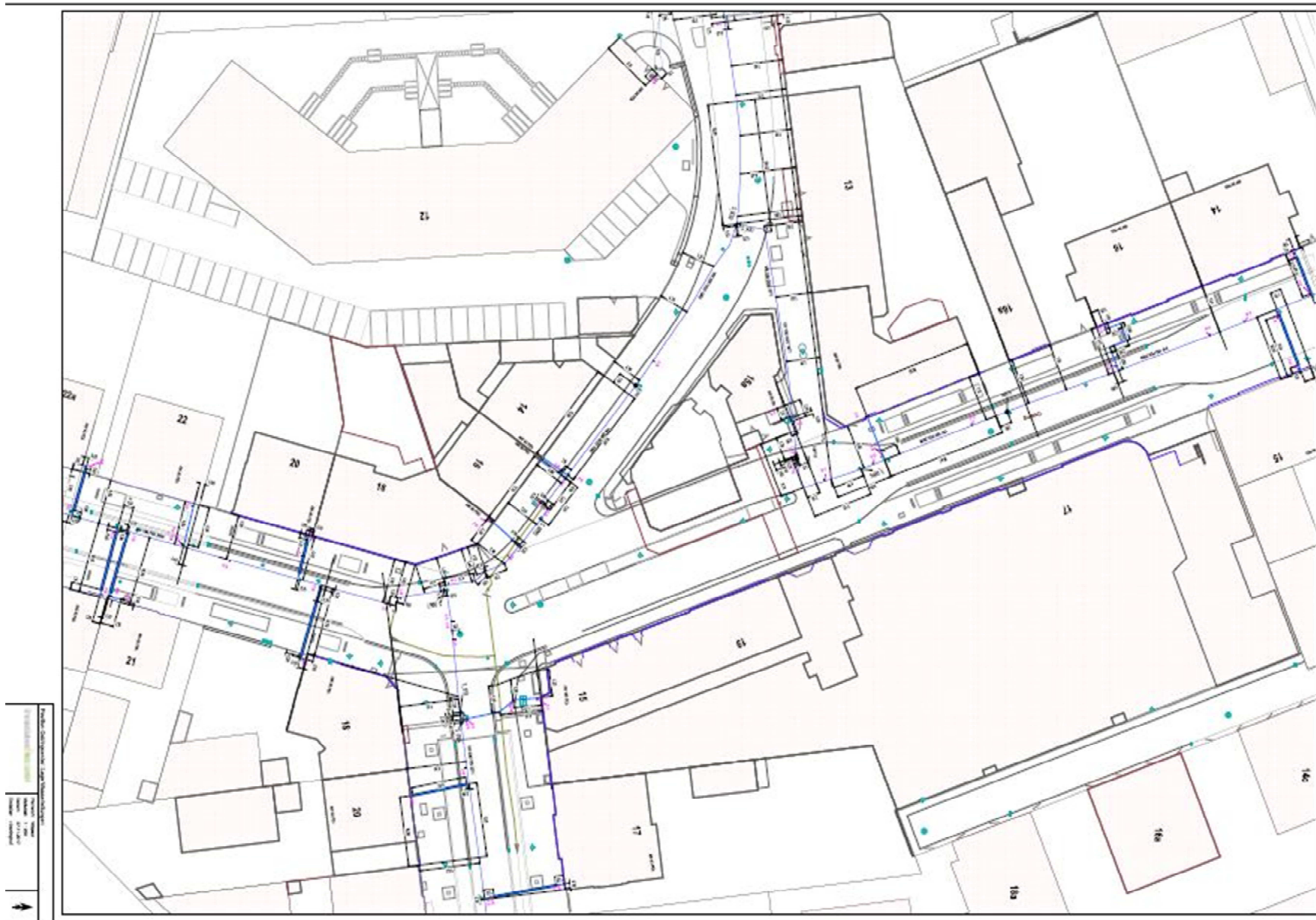
LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
-------------	---------	---	---------------------------------	-----	------------------------------

Anlage zu Stellungnahme Nr. 2



LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
-------------	---------	---	---------------------------------	-----	------------------------------

Anlage zu Stellungnahme Nr. 2



LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGSNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGSNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
----------	---------	---	-------------------------------	-----	------------------------------

Anlage zu Stellungnahme Nr. 6

Sinnvolle Schutzmaßnahmen

- Beweibbar und nachbar belästigen für wohnbedienten Tieren wie z.B. Vögel, Fledermäuse oder Mauersechsen und modern
- Rücksprache halten mit der Naturschutzbehörde
- Notwendige Arbeiten außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase legen
- Nach Möglichkeit Erhaltung der Schlafplätze
- Abschirmung der Netze vor Beschädigungen
- Verwendung von Spezial-Dartzeigeln mit Einschlipflochern
- Aufhängen oder Einbau von Ersatznestern
- Einbau von speziellen Quartierzeilen z.B. für Mehlschwalben, Mauersegler oder Fledermäuse

Empfohlene Vorgehensweise

- Mindest 13 Monate vor Baubeginn und bereits in der Planungsphase soll sich Fachwissen der betroffenen Anliegen abzurufen.
- Insbesondere bei alten Gebäuden und Schuppen, an Fassaden, in Dächern, im Keller, auch an denkmalgeschützten Mauerwerk mit Vogelinseln, Fledermausquartieren, Schlafplätzen oder sonstigen Lebensstätten von geschützten Tieren zu rechnen.
- Werden die Tiere oder ihre Lebensstätten ernstlich einer bedingten Baumaßnahme erkennbar, sind die Arbeiten sofort zu stoppen.
- Die weitere Vorgehensweise ist unabhängig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Bei Vorkommen von geschützten Tieren oder deren Nestern sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu entwickeln und umzusetzen. Evtl. sind Ersatzquartiere anzubieten.
- Unter Umständen wird eine naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung notwendig sein ist von Behörden zu bewilligen.

Angabekategorie

Umweltamt Landau
- Untere Naturschutzbehörde -
Königstr. 21
76829 Landau
Tel. 06341/13.3502
Fax 06341/13.3500
E-Mail: umweltamt@landau.de

Geschützte Tierarten an baulichen Anlagen

Wertbatt für Baupersonal und Architekten

Gebäudebrüter und Fledermäuse

Auch in der Innenstadt von Landau, in den Vororten oder im Dorfgebiet nutzen viele Tiere die Nischen und Spalten an Gebäuden als Lebensräume und Brutplätze. Die meisten Brutarten fliegen sich über die üblichen wohnbehafteten Mauersegler, Mehlschwalben und die trillenden Haussperlinge. Die nachtaktiven Fledermäuse werden dagegen seltener wahrgenommen, sind aber auch an vielen Stellen Landaus anzutreffen.

Sanierungsvorhaben und Abriss

Konflikt mit dem Artenschutz?

Alte Häuser sollen klimawirksam saniert werden. Schuppen sollen Platz machen für Neubauten, eine alte denkmalgeschützte Mauer muss saniert werden oder die Fassade soll neu verputzt werden. Schnell kann es zu einem Konflikt mit dem Artenschutz kommen. Die Zerstörung der Fassade zerstört oft das Lebensstätten. Doch niemand möchte natürlich, dass die Tiere aus der Stadt vertrieben werden. Deshalb ist es wichtig, frühzeitig die Konflikte zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu entwickeln.

Artenschutz und Gebäudeschutz müssen in Zukunft so miteinander abgestimmt werden, dass der Baubetrieb ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Die Gesetze müssen selbstverständlich eingehalten werden.

Der sogenannte Nestschutz

Mit dem neuen Landesnaturschutzgesetz von Rheinland-Pfalz, wird der sogenannte „Nestschutz“, insbesondere bei Baumaßnahmen an vorhandenen Gebäuden ausdrücklich genannt (§ 34 Abs.3 Landesnaturschutzgesetz).

Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen, bei denen es sich um Nester von Tieren, die als Art eingetragene sind, ist die bauliche Anlage auf das Vorkommen dieser Arten zu untersuchen.

Aspekte des Artenschutzes

Alle europäische Vogelarten und die Fledermaus sind von den Vorschriften im Bundesnaturschutzgesetz, wie auch unter Schutz gestellt. Damit ist ein klarer Handlungsrahmen zum Erhalt der Fortpflanzung und Aufzuchtinstellen vorgesehen. Auch wenn die Tiere selbst nicht getötet oder verletzt werden, dürfen nicht mehr als drei oder vier Jungtiere, Brutplätze, Schlafplätze oder sonstigen Lebensstätten zerstört werden, die regelmäßig benutzt werden dürfen, wieder ersetzt noch beseitigt werden (§ 44 Abs.1 Bundesnaturschutzgesetz).

Mehlschwalben bauen unter dem Dachziegelrand von Häusern ihre Lehmester.







Mauersegler brüten in Spalten in der Attika, unter Dachziegeln, hinter Regenrinnen oder an Dachtraufen. Regenrinnen können in röhrenförmigen, zugänglichen Kellern oder in Ritzen hinter der Fassadeverkleidung ihr Quartier.

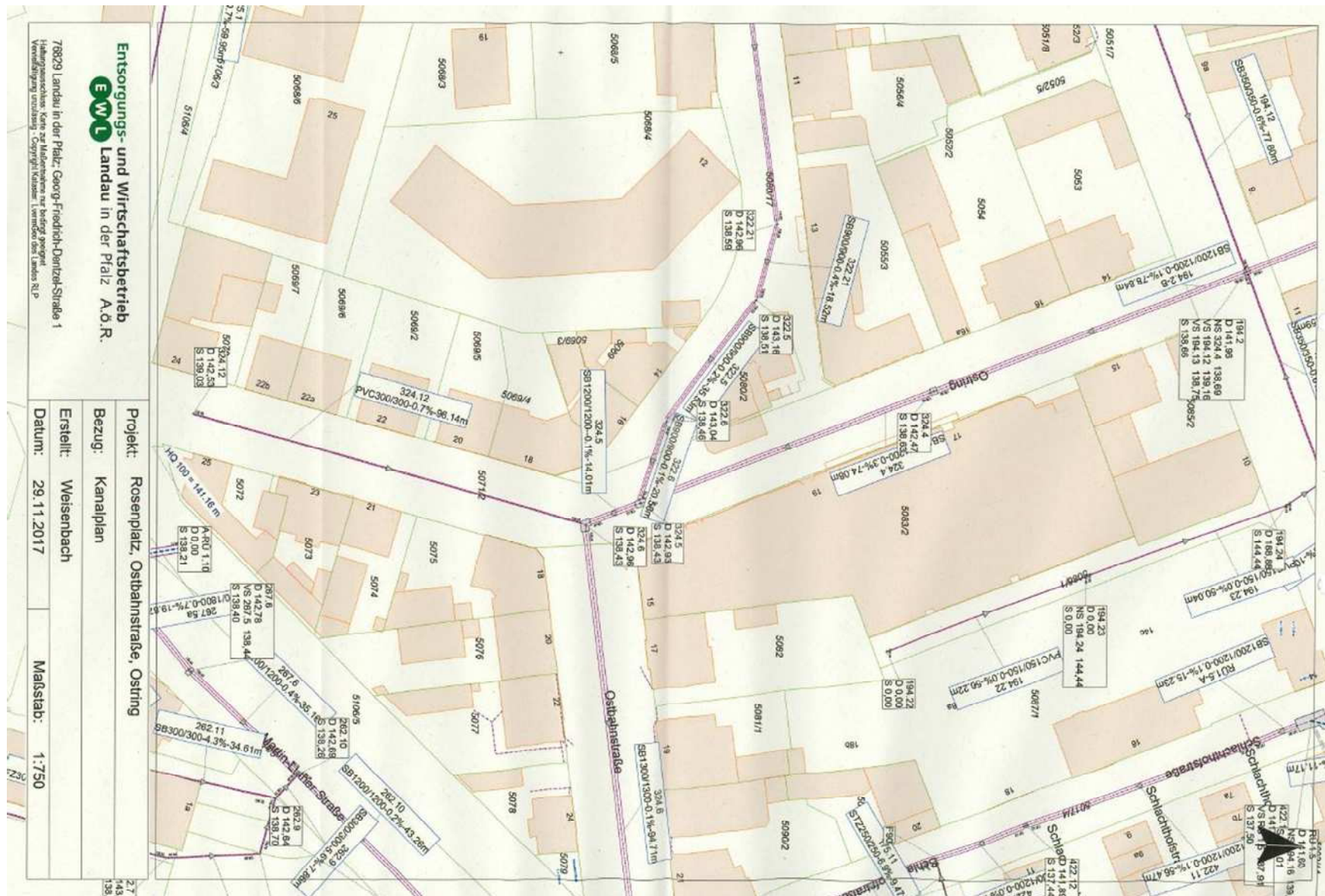






LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
-------------	---------	---	---------------------------------	-----	------------------------------

Anlage zu Stellungnahme Nr. 7



LFD. NR.	BEHÖRDE	STELLUNGNAHMEN BEHÖRDE zu den Vorbereitenden Untersuchungen „Rosenplatz“	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG	+/-	VORSCHLAG ABWÄGUNGS-ERGEBNIS
-------------	---------	---	---------------------------------	-----	------------------------------

Anlage zu Stellungnahme Nr. 11

